

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe 5 / 2017**

**Vom 19. Dezember 2017**

### **Inhalt:**

- 1. Satzung des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Satzung des Zentrums für Lehren und Lernen der Hochschule Bremen (S. 6)**

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 5 / 2017 vom 19. Dezember 2017

Internet: [http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche\\_mitteilungen/](http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche_mitteilungen/)

Herausgegeben durch: Die Rektorin der Hochschule Bremen

Neustadtswall 30

28199 Bremen

Redaktion:

Rechtsstelle der Hochschule Bremen

## **Satzung des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Bremen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 4. Dezember 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die vom Akademischen Senat aufgrund von § 92 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 4 BremHG am 21. November 2017 beschlossene Satzung des „Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung“ (IWW) der Hochschule Bremen genehmigt.

### **§ 1 Einrichtung**

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen bildet das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung als zentrale Betriebseinheit (§ 92 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz).

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung erbringt für die Hochschule Bremen Dienstleistungen zum Aufbau und Betrieb von Angebotsformaten für eine wissenschaftliche Weiterbildung verschiedener Zielgruppen und trägt damit zur Profilierung der Hochschule als Offene Hochschule bei. Das Institut nimmt insbesondere folgende Aufgaben für die Hochschule wahr:

- Organisation und Durchführung entgeltpflichtiger weiterbildender Studienprogramme (mit Studien- oder Zertifikatsabschluss) in Voll- und Teilzeit einschließlich Modulstudium,
- Organisation und Durchführung von überwiegend bedarfs- und nachfrageorientierten Programmen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen wissenschaftlichen Weiterbildung,
- wissenschaftlich fundierte Neu- und Weiterentwicklung von akademischen Weiterbildungsformaten für die Praxis in enger Abstimmung mit den Fakultäten,
- Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Weiterbildung nach internationalen und hochschuldidaktischen Standards,
- Ableitung neuer wissenschaftlicher Forschungsfragen aus Problemstellungen der Praxis in der Weiterbildung,
- Transfer von wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen in die Praxis im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Dienstleistungen des Instituts erfolgen in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten. Das Institut bezieht bei der Entwicklung von Programmen und Formaten die Fakultätsleitungen mit ein und greift Anregungen und Ideen aus den Abteilungen und Fakultäten auf.

(2) Die Einrichtung, Veränderung und laufende akademische Verantwortung von Studiengängen liegt in der Verantwortung der fachlich zuständigen Fakultät und deren Gremien. Berührt ein geplanter Studiengang die Interessen mehrerer Fakultäten, ist diejenige Fakultät formal zuständig, welche den engsten fachlichen Bezug aufweist. In strittigen Fällen stellen die Dekane der betroffenen Fakultäten Einvernehmen darüber her, welche Fakultät formal Verantwortung trägt.

(3) Die strategischen Zielsetzungen des Instituts und die Schwerpunkte in der Wahrnehmung der Aufgabenfelder werden zusammen mit der Budgetplanung in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und Vorstand festgelegt. Die strategischen Ziele des Instituts leiten sich aus den strategischen Zielen und der Profilbildung der Hochschule ab.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben des Instituts nach Absatz 1 kann der Vorstand mit Zustimmung des Rektorats Geschäftsbereiche einrichten, umbenennen oder inhaltlich verändern.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind für die Dauer ihrer dortigen Tätigkeit:

- die Hochschullehrer\_innen,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen,
- die studentischen Hilfskräfte sowie
- die Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung.

Die Leiterinnen und Leiter der Programme, die die Infrastruktur des Instituts nutzen, sind Mitglieder kraft Amtes. Mitarbeiter\_innen in Wissenschaft, Technik oder Verwaltung sind Mitglieder des Instituts, sofern ihre Stellen ganz oder überwiegend aus Mitteln des Instituts finanziert sind. Über die Aufnahme als Mitglied des Instituts entscheidet im Übrigen der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Hochschule respektive dem Rektorat. Über die Mitgliedschaft der im Institut befristet tätigen Professorinnen und Professoren entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Dekanaten der betreffenden Fakultäten.

### **§ 4 Organe**

Organe des Instituts sind:

- der Vorstand,
- die Programmleitendenkonferenz,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- bis zu drei Hochschullehrer\_innen in der Funktion der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer bzw. seiner Stellvertreter\_innen sowie
- der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag der Programmleitendenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die professoralen Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst verschiedene Fakultäten der Hochschule repräsentieren. Der geschäftsführende Vorstand wird in Absprache mit den wissenschaftlichen Direktorinnen bzw. Direktoren des Instituts durch die Rektorin oder den Rektor eingesetzt.

(2) Der Vorstand ist das zentrale Steuerungsorgan des Instituts. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut. Alle Mitglieder des Vorstands bringen sich unabhängig ihrer weiteren Funktionen und Expertisen gleichgestellt ein und sind für alle Themen stimmberechtigt. Der Vorstand ist für die Weiterentwicklung der Einrichtung verantwortlich. Er orientiert sich bei der strategischen Zielsetzung an den für das Institut definierten Aufgabenbereichen, den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat, an der Meinungsbildung in der Mitgliederversammlung sowie den Empfehlungen der Programmleitendenkonferenz.

(3) Der Vorstand entscheidet über personelle und Haushaltsangelegenheiten des Instituts sowie über Bewirtschaftungsmaßnahmen der dem Institut zugewiesenen Mittel und Stellen im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Rektorat über die Mittelzuweisungen. Er beschließt auf Vorlage der Geschäfts-

führerin oder des Geschäftsführers einmal jährlich einen Haushalts- bzw. Budgetverteilungsplan und legt diesen dem Rektorat zur Genehmigung vor.

(4) Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich gegenseitig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts in Angelegenheiten, die die Aufgaben der Einrichtung betreffen, weisungsbefugt.

(6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig.

(7) Der Vorstand berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich der ständigen Konferenz des Rektorates und der Dekaninnen und Dekane (§ 6 Grundordnung) über seine Tätigkeit.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren des Vorstandes, der Geschäftsführung und der anderen Organe sowie deren Zusammenwirken regelt.

### **§ 6 Programmleitendenkonferenz**

(1) Der Programmleitendenkonferenz gehören an:

- die Leiterinnen und Leiter der weiterbildenden Studiengänge, die die Infrastruktur des Instituts nutzen,
- die mit Leitungsaufgaben in anderen Weiterbildungsformaten betrauten Hochschullehrer\_innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen.

Die weiteren Mitglieder des Instituts können an den Sitzungen der Programmleitendenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Programmleitendenkonferenz gibt Empfehlungen für das Arbeitsprogramm des Instituts und kann Vorschläge zur Einrichtung, zu grundlegenden Veränderungen und zur Aufhebung von Weiterbildungsformaten des Instituts sowie für die Erstellung des Haushalts-/ Budgetvorschlags machen.

(3) Die Programmleitendenkonferenz tagt mindestens halbjährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung diskutiert das Arbeitsprogramm und wirkt an der finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Vorhaben und Projekte durch Erarbeitung von Vorschlägen mit.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel halbjährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

### **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Als Mitglied des Vorstands leitet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Institutsverwaltung.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand die zentralen Geschäftsabläufe der Einrichtung und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt auf Grundlage der Ziel- und Leistungsver-

einbarung mit dem Rektorat und der sich daraus ergebenden Mittelzuweisung einmal jährlich einen Haushalts- bzw. Budgetverteilungsplan zur Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3. Sie oder er verwaltet das Budget des Instituts.

### **§ 9 Direktorin oder Direktor**

(1) Die Direktorin oder der Direktor verantwortet das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und nimmt die mit Lehre, Studium und Forschung zusammenhängenden Aufgaben des Instituts wahr.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und repräsentiert es nach außen. Als Repräsentantin oder Repräsentant ist sie bzw. er verantwortlich für die Knüpfung von internationalen und nationalen Verbindungen und pflegt den Kontakt zu Sponsoren und Unternehmen.

### **§ 10 Beirat**

(1) Das Institut kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einrichten. Mitglieder können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft werden, die dem Institut oder einem der zugehörigen Programme in besonderer Weise verbunden sind. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren durch die Rektorin oder den Rektor bestellt. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Institut in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung, der Lehre und anwendungsbezogenen Forschung zu beraten.

(3) Der Beirat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

(4) Der Beirat kann sich zur internen Verfahrensregelung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Ausstattung**

(1) Die Ausstattung des Instituts erfolgt auf Grundlage einer jährlich mit dem Rektorat zu schließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung.

(2) Die jährliche Budgetplanung bedarf der Genehmigung durch die Kanzlerin oder den Kanzler.

### **§ 12 Qualitätssicherung, Berichte**

(1) Das Institut nimmt regelmäßig an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teil. Die Bestimmungen der Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Hochschule Bremen finden insoweit für das Institut entsprechende Anwendung.

(2) Das Institut erstattet dem Rektorat nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarung jährlich Bericht über Zielerreichung und Mittelverwendung.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des International Graduate Center (IGC) vom 13. Oktober 2009, zuletzt geändert am 22. Juni 2010, außer Kraft.

Bremen, den 4. Dezember 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## **Satzung des Zentrums für Lehren und Lernen der Hochschule Bremen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 4. Dezember 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), die vom Akademischen Senat aufgrund von § 92 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 4 BremHG am 21. November 2017 beschlossene Satzung des „Zentrums für Lehren und Lernen“ (ZLL) der Hochschule Bremen genehmigt.

### **§ 1 Einrichtung**

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen bildet das Zentrum für Lehren und Lernen der Hochschule Bremen als zentrale Betriebseinheit (§ 92 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz).

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Zentrum erbringt für die Hochschule Bremen Dienstleistungen zum Aufbau und Betrieb von wissenschaftlichen Angebotsformaten für den am Lebenslangen Lernen ausgerichteten Studien- und Lehrbetrieb und trägt damit zur Profilierung der Hochschule als ‚Offene Hochschule‘ bei. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben für die Hochschule wahr:

- Transfer des Konzepts des Lebenslangen Lernens und der damit verbundenen Didaktik in die Hochschule u. A. in Form von
  - Mitwirkung bei der Entwicklung von Formaten für die Implementierung des Konzepts des ‚Lebenslangen Lernens‘ innerhalb der Hochschule Bremen,
  - Mitwirkung bei der Entwicklung von Pilotprojekten für die Erprobung neuer Lernkonzepte für das ‚Lebenslange Lernen‘ in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
  - Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung von haupt- und nebenamtlichen Lehrenden und von Tutoren und Mentoren,
  - Beratung von haupt- und nebenamtlichen Lehrenden und von Tutoren und Mentoren in hochschuldidaktischen Fragen,
  - Forschung zur Didaktik und zu den akademischen Rahmenbedingungen der offenen Hochschule Bremen und Unterstützung wissenschaftlicher Studien zum Konzept des ‚Lebenslangen Lernens‘,
  - Austausch über das Lebenslange Lernen mit anderen Hochschulen national und international.
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Angeboten (Modulpool) zur Individualisierung des Studiums in Zusammenarbeit mit den Fakultäten
  - Organisation von Modulen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen,
  - Organisation eines fakultätsübergreifenden interdisziplinären Wahlmodulangebots,
  - Organisation von Modulen zum Erwerb fachübergreifender personeller Kompetenzen.
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zur Studienerfolgssicherung im Student Life Cycle.

Die Dienstleistungen des Zentrums erfolgen in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten. Das Zentrum bezieht bei der Entwicklung von Programmen und Formaten die Fakultätsleitungen mit ein und greift Anregungen und Ideen aus den Abteilungen und Fakultäten auf.

(2) Die strategischen Zielsetzungen des Zentrums und die Schwerpunkte in der Wahrnehmung der Aufgabenfelder werden zusammen mit der Budgetplanung in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und Vorstand festgelegt. Die strategischen Ziele der Betriebseinheit leiten sich aus den strategischen Zielen und der Profilbildung der Hochschule ab.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben des Zentrums nach Absatz 1 kann der Vorstand mit Zustimmung des Rektorats Geschäftsbereiche einrichten, umbenennen oder inhaltlich verändern.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentrums sind für die Dauer ihrer dortigen Tätigkeit:

- die Hochschullehrer\_innen,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen,
- die studentischen Hilfskräfte sowie
- die Mitarbeiter\_innen in Technik und Verwaltung.

Mitarbeiter\_innen in Wissenschaft, Technik oder Verwaltung sind Mitglieder der Betriebseinheit, sofern ihre Stellen ganz oder überwiegend aus Mitteln der Betriebseinheit finanziert sind.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied des Zentrums entscheidet im Übrigen der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Hochschule respektive dem Rektorat. Über die Mitgliedschaft der im Zentrum befristet tätigen Professorinnen und Professoren entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Dekanaten der betreffenden Fakultäten.

### **§ 4 Organe**

Organe der Betriebseinheit sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- bis zu drei Hochschullehrer\_innen in der Funktion der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer bzw. seiner Stellvertreter\_innen sowie
- der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt und sind dieser bzw. diesem gegenüber verantwortlich. Die professoralen Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst verschiedene Fakultäten der Hochschule repräsentieren. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt in Absprache mit der Direktorin bzw. dem Direktor.

(2) Der Vorstand ist das zentrale Steuerungsorgan des Zentrums. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Zentrum. Alle Mitglieder des Vorstandes bringen sich unabhängig ihrer weiteren Funktionen und Expertisen gleichgestellt ein und sind für alle Themen stimmberechtigt. Der Vorstand ist für die Weiterentwicklung der Einrichtung verantwortlich. Er orientiert sich bei der strategischen Zielsetzung an den für das Zentrum definierten Aufgabenbereichen, den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat und an der Meinungsbildung in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand entscheidet über personelle und Haushaltsangelegenheiten des Zentrums sowie über Bewirtschaftungsmaßnahmen der der Betriebseinheit zugewiesenen Mittel und Stellen im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Rektorat über die Mittelzuweisungen. Er beschließt auf Vorlage des Ge-

schäftsführers oder der Geschäftsführerin einmal jährlich einen Haushalts- bzw. Budgetverteilungsplan und legt diesen dem Rektorat zur Genehmigung vor.

(4) Der Vorstand ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebseinheit in Angelegenheiten, die die Aufgaben der Einrichtung betreffen, weisungsbefugt.

(5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig.

(6) Der Vorstand berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich der ständigen Konferenz des Rektorates und der Dekaninnen und Dekane (§ 6 Grundordnung) über seine Tätigkeit.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung sowie deren Zusammenwirken regelt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung diskutiert das Arbeitsprogramm und wirkt an der finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Vorhaben und Projekte durch Erarbeitung von Vorschlägen mit.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel halbjährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

### **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Als Mitglied des Vorstands leitet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Zentrumsverwaltung.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand die zentralen Geschäftsabläufe der Einrichtung und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt auf Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat und der sich daraus ergebenden Mittelzuweisung einmal jährlich einen Haushalts- bzw. Budgetverteilungsplan zur Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2. Sie oder er verwaltet das Budget des Zentrums.

(4) Ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verhindert, werden die Aufgaben und Befugnisse von der Direktorin bzw. dem Direktor oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen.

### **§ 8 Direktorin oder Direktor**

(1) Die Direktorin oder der Direktor verantwortet das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und nimmt die mit Lehre, Studium und Forschung zusammenhängenden Aufgaben des Zentrums wahr.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule und repräsentiert es nach außen. Als Repräsentantin oder Repräsentant ist sie bzw. er verantwortlich für die Knüpfung von internationalen und nationalen Verbindungen und pflegt den Kontakt zu Sponsoren und Unternehmen.

(3) Ist die Direktorin oder der Direktor verhindert, werden die Aufgaben und Befugnisse von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Das Zentrum kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bestellen. Mitglieder können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft werden, die dem Zentrum in besonderer Weise verbunden sind. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren durch die Rektorin oder den Rektor bestellt. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Betriebseinheit in Angelegenheiten des lebenslangen Lernens, der Lehre und anwendungsbezogenen Forschung zu beraten.
- (3) Der Beirat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Der Beirat kann sich zur internen Verfahrensregelung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Ausstattung**

- (1) Die Ausstattung des Zentrums erfolgt auf Grundlage einer jährlich mit dem Rektorat zu schließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung.
- (2) Die jährliche Budgetplanung bedarf der Genehmigung durch die Kanzlerin oder den Kanzler.

### **§ 11 Qualitätssicherung, Berichte**

- (1) Das Zentrum nimmt regelmäßig an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teil. Die Bestimmungen der Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Hochschule Bremen finden insoweit für das Zentrum entsprechende Anwendung.
- (2) Die Betriebseinheit erstattet dem Rektorat nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarung jährlich Bericht über Zielerreichung und Mittelverwendung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 4. Dezember 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen